

Haushaltssatzung
Haushaltsplan 2025
Stadtverwaltung Jöhstadt
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.836.400,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.757.400,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-921.000,00 EUR
 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	 493.500,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	540.900,00 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-47.400,00 EUR
 Gesamtergebnis auf	 -968.400,00 EUR
 Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	 0,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	327.500,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	-24.500,00 EUR
 veranschlagtes Gesamtergebnis auf	 -665.400,00 EUR
 im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	4.936.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	5.478.400,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	-541.900,00 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	 283.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	328.200,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-44.500,00 EUR

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -586.400,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 88.800,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 130.900,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -42.100,00 EUR

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 357.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 88.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.095.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgelegt worden sind, betragen:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 291,00 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 501,00 v. H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf 0,00 v. H.
für die Grundstücke für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf 0,00 v. H.
Gewerbesteuer auf 390,00 v. H.

§ 6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Stadtverwaltung Jöhstadt, den 24. November 2025

H. Timm

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, 24.11.2025



A. Zinn
Bürgermeister

